

Beschlussvorlage Nr. SG/2021/039 BV

Federführend: Bürgerservice und Ordnung		Status: öffentlich
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.01.2022	Samtgemeindegremium	Vorberatung
27.01.2022	Rat der Samtgemeinde Sottrum	Entscheidung

Abschluss einer Vereinbarung zur Einführung der georeferenzierten Alarm- und Ausrückeordnung (AAO)

Sachverhalt:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt, mit den kreisangehörigen Kommunen eine Vereinbarung zur Einführung der georeferenzierten Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis abzuschließen. Mit dieser Einführung soll eine rechtzeitige und zielgerichtete Alarmierung bei Einsatzlagen sichergestellt werden. Die Einsatzleitstelle kann damit im Einsatzfalle immer das nächst verfügbare und geeignete Einsatzmittel alarmieren, unabhängig von kommunalen Gebietsgrenzen.

Der Entwurf dieser Vereinbarung ist Anlage dieser Vorlage.

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeinde Sottrum schließt gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Rotenburg (Wümme) eine Vereinbarung zur Einführung der georeferenzierten Alarmierung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ab.

Samtgemeindebürgermeister

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Einführung der georeferenzierten Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die kreisangehörigen Kommunen sind sich darüber einig, dass zur Schadensabwehr eine rechtzeitige und zielgerichtete Alarmierung der freiwilligen Feuerwehren unabdingbar ist. Durch die Einführung der georeferenzierten Alarmierung wird diesem Ziel Rechnung getragen.

Zur einheitlichen Anwendung schließen daher

der Landkreis Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat
und
die Stadt Bremervörde, vertreten durch den Bürgermeister
und
die Stadt Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Bürgermeister
und
die Stadt Visselhövede, vertreten durch den Bürgermeister
und
die Gemeinde Gnarrenburg, vertreten durch den Bürgermeister
und
die Gemeinde Scheeßel, vertreten durch die Bürgermeisterin
und
die Samtgemeinde Bothel, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
und
die Samtgemeinde Fintel, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
und
die Samtgemeinde Geestequelle, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
und
die Samtgemeinde Selsingen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
und
die Samtgemeinde Sittensen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
und
die Samtgemeinde Sottrum, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
und
die Samtgemeinde Tarmstedt, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
und
die Samtgemeinde Zeven, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

die folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden gem. den Vorgaben der georeferenzierten Alarm- und Ausrückeordnung durch die Einsatzleitstelle des Landkreises Rotenburg (Wümme) alarmiert.
- (2) Die Anwendung der georeferenzierten Alarm- und Ausrückeordnung hat zur Folge, dass immer das nächst verfügbare und geeignete Einsatzmittel alarmiert wird, unabhängig von kommunalen Gebietsgrenzen.

- (3) Damit wird sichergestellt, dass ein Schadensereignis so durch die Freiwillige Feuerwehr bekämpft werden kann, dass der Schaden so gering wie möglich gehalten wird.

§ 2 Zuständigkeit

Die gesetzlichen Zuständigkeiten nach den Regelungen im NBrandSchG bleiben unberührt.

§ 3 Kosten von Feuerwehreinsätzen

- (1) Im Falle einer Alarmierung nach § 1 dieser Vereinbarung trägt die Gebühren und Auslagen des Einsatzes die jeweilige Kommune der eingesetzten Freiwilligen Feuerwehr. Dies gilt nicht für Gebühren und Auslagen, die die örtlich zuständige Kommune nach § 29 NBrandSchG von einem Verpflichteten erhebt. In diesem Fall werden diese als Auslagen der nach NBrandSchG örtlich zuständigen Kommune geltend gemacht. Die örtliche zuständige Kommune hat die Auslagen in der geltend gemachten Höhe zu erheben und zu erstatten, aber nur, soweit die Kommune tatsächlich die Erstattung erhält.
- (2) Die Regelungen über die Nachbarschaftshilfe aus § 30 NBrandSchG bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum tt.mm.2022 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Dauer.
- (3) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des folgenden Kalenderjahres von einem Vertragspartner gekündigt werden. Kündigt ein Vertragspartner diese Vereinbarung, so ist sie im Ganzen hinfällig.

Rotenburg (Wümme), den _____

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landrat

Stadt Bremervörde
Bürgermeister

Stadt Rotenburg (Wümme)
Bürgermeister

Stadt Visselhövede
Bürgermeister

Gemeinde Gnarrenburg
Bürgermeister

Gemeinde Scheeßel
Bürgermeisterin

Samtgemeinde Bothel
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Fintel
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Geestequelle
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Selsingen
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Sittensen
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Sottrum
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Zeven
Samtgemeindebürgermeister